

Promotionsordnung für die Philologisch-Historische Fakultät der Universität Augsburg (PromOPhilHist) vom 28. Mai 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Verleihung des Doktorgrades

Zu § 1 APromO

- (1) ¹Die Promotionsordnung für die Philologisch-Historische Fakultät ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung der Universität Augsburg (APromO) vom 18. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Allgemeine Promotionsordnung hat Vorrang.
- (2) Auf Grund einer nach dieser Promotionsordnung bestandenen Prüfung verleiht die Philologisch-Historische Fakultät den Grad eines Doktors der Philosophie oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.).
- (3) Die Philologisch-Historische Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber oder einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.).

§ 2

Mitwirkungsberechtigte

Zu § 2 APromO

Mitwirkungsberechtigte können auch die in § 2 Abs. 1 APromO genannten Personen einer anderen Fakultät der Universität Augsburg oder einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.

§ 3

Ständiger Promotionsausschuss

Zu § 3 APromO

¹Zur Durchführung der Promotionsverfahren wird in der Philologisch-Historischen Fakultät ein Ständiger Promotionsausschuss gebildet, der aus sieben Mitwirkungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 APromO besteht, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin wählen. ²Die Mitglieder des Ständigen Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für die Dauer seiner Amtszeit gewählt; sie sollen die fachliche Breite der Fakultät repräsentieren.

§ 4

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion

Zu § 6 APromO

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin ein Studium an der Universität Augsburg mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, der Master- oder Magisterprüfung, einer Diplomprüfung der Philologisch-Historischen Fakultät mit mindestens der Gesamtnote 2,50 oder mindestens der Note 2,50 in dem dem Promotionshauptfach (Fach aus dem das Thema der Dissertation gewählt ist) entsprechenden Fach abgeschlossen hat.
- (2) ¹Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann abweichend von dem Erfordernis des Abs. 1 zugelassen werden, wenn er oder sie mit mindestens vergleichbarer Gesamtnote eine der in Abs. 1 genannten oder eine entsprechende andere Prüfung außerhalb der Philologisch-Historischen Fakultät oder nach einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes dort bestanden hat, sofern

keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen. ²Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. ³Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen mit einer Gesamtnote von schlechter als 2,50 bestanden hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn
 - a) er oder sie an zwei Hauptseminaren verschiedener Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Philologisch-Historischen Fakultät teilgenommen hat und in jedem Hauptseminar ein Referat gehalten hat, das mit „sehr gut“ benotet wurde und
 - b) zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen die Promotion befürworten und einer oder eine von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.
- (4) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen anderen Studiengang an der Universität Augsburg oder die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule des In- oder Auslandes studiert haben und bei denen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen, kann eine Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn sie ein mindestens achtsemestriges Studium des Faches, in dem die Promotion angestrebt wird, sowie in zwei weiteren Fächern nachweisen und mit Erfolg an zwei Hauptseminaren im Promotionsfach und je einem Hauptseminar in den zwei weiteren Fächern teilgenommen haben.
- (5) In den Fällen der Abs. 2 bis 4 entscheidet der Ständige Promotionsausschuss über die Zulassung zur Promotion.
- (6) Für die Zulassung müssen neben den in § 6 Abs. 1 APromO genannten Voraussetzungen die folgenden zusätzlichen Erfordernisse vorliegen:
 - a) das Latinum, wenn in einem in der Anlage zur Promotionsordnung mit dem Buchstaben L gekennzeichneten Fach die Promotion angestrebt wird. Über Dispense entscheidet der Ständige Promotionsausschuss;
 - b) das Graecum, wenn in einem in der Anlage zur Promotionsordnung mit dem Buchstaben G gekennzeichneten Fach die Promotion angestrebt wird. Über Dispense entscheidet der Ständige Promotionsausschuss.

§ 5
Promotionsgesuch
Zu § 7 APromO

Dem Promotionsgesuch sind über die Erfordernisse des § 7 Abs. 2 APromO hinaus beizufügen:

1. die Dissertation in Maschinschrift oder Druck in dreifacher, im Falle von drei Gutachtern oder Gutachterinnen in vierfacher Ausfertigung;
2. der Nachweis nach § 4 Abs. 6 oder die Ausfertigung der Beschlussfassung des Ständigen Promotionsausschusses über einen Dispens.

§ 6
Dissertation
Zu § 9 APromO

Aus wichtigem Grund kann vom Ständigen Promotionsausschuss vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache eine Ausnahme gewährt werden.

§ 7
Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen
Zu § 13 APromO

- (1) Wenigstens eine mitwirkungsberechtigte Person nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APromO ist als Gutachter oder Gutachterin zu bestellen.

- (2) Der Ständige Promotionsausschuss kann auf gemeinsamen Vorschlag von und im Einvernehmen mit den beiden zuerst bestellten Gutachtern oder Gutachterinnen einen dritten Gutachter oder eine dritte Gutachterin berufen.

§ 8

Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung Zu § 18 APromO

¹Statt der Annahme oder der Ablehnung nach § 16 Abs. 1 APromO kann die Dissertation dem Bewerber oder der Bewerberin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses zur Überarbeitung zurückgegeben werden kann, wenn beide Gutachter oder Gutachterinnen dies vorschlagen. ²Das weitere Verfahren richtet sich nach § 18 Abs. 2 – 6 APromO.

§ 9

Auslage der Gutachten und der Dissertation Zu § 19 APromO

¹Die Gutachten und die Dissertation werden während der Vorlesungszeit 14 Arbeitstage ausgelegt. ²Fällt die Auslegungsfrist insgesamt oder teilweise in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sie sich auf vier Wochen.

§ 10

Ergebnis der Begutachtung Zu § 20 APromO

- (1) ¹Wird von beiden Gutachtern oder Gutachterinnen die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) vorgeschlagen, ist der Kreis der Gutachter oder Gutachterinnen vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses unverzüglich um einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin zu ergänzen. ²Vor der Bestellung dieses weiteren Gutachters oder dieser weiteren Gutachterin ist dem Betreuer oder der Betreuerin die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Die Note 0 „summa cum laude“ darf für eine Dissertation nur vergeben werden, wenn alle Gutachter oder Gutachterinnen sich dafür aussprechen. ²Wird von einem Gutachter oder einer Gutachterin eine von der Note 0 „summa cum laude“ abweichende Note vergeben, ist die Dissertation mit der Note 1,0 „magna cum laude“ angenommen; die arithmetische Mittelung der Note nach § 20 Abs. 2 APromO findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (3) Sprechen sich mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen für die Ablehnung der Dissertation aus und wird von einer nach § 2 Abs. 1 APromO mitwirkungsberechtigten Person ein Einwand gem. §19 Abs. 2 APromO nicht geltend gemacht, so ist die Dissertation abgelehnt.
- (4) Im Übrigen gilt bei der Bestellung von drei Gutachtern § 20 Abs. 1, 2 und 4 APromO entsprechend.

§ 11

Mündliche Prüfung Zu § 23 APromO

- (1) ¹Die mündliche Prüfung wird auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers entweder in Form der Disputation oder in Form des Rigorosums durchgeführt. ²Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (2) Wird die mündliche Prüfung in Form einer Disputation durchgeführt, sollen die an der Disputation beteiligten Prüfer oder Prüferinnen die im Bereich der Philologisch-Historischen Fakultät wählbaren Promotionsfächer vertreten, die sich aus der Anlage zur Promotionsordnung ergeben.
- (3) ¹Bei einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation hält der Bewerber oder die Bewerberin vor der Prüfungskommission ein 15-minütiges Referat zu den Thesen seiner Dissertation. ²Die anschließende Fachdiskussion von 75-minütiger Dauer bezieht auch Themen und Fragen ein, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

- (4) ¹In der Form des Rigorosums wird die mündliche Prüfung in drei Fächern gemäß Anlage abgelegt. ²Die aus dem Bereich der Philologisch-Historischen Fakultät wählbaren und im Antrag nach Abs. 1 zu benennenden Haupt- und Nebenfächer ergeben sich aus der Anlage dieser Promotionsordnung. ³Ein Nebenfach oder beide Nebenfächer können auch aus anderen Fakultäten der Universität Augsburg gewählt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein abgeschlossenes Studium dieser Nebenfächer nachweist. ⁴Der Schwerpunkt der mündlichen Prüfung liegt auf dem Hauptfach.
- (5) ¹Die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums wird als Kolloquium durchgeführt. ²Sie dauert 90 Minuten. ³Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in einer mündlichen Prüfung nicht mehr als ein Promotionsfach prüfen. ⁴Die mündliche Prüfung darf den Gegenstand der Dissertation nicht betreffen.

§ 12

Durchführung der mündlichen Prüfung

Zu § 24 APromO

Aus wichtigem Grund kann vom Ständigen Promotionsausschuss vom Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache eine Ausnahme gewährt werden.

§ 13

Prüfer oder Prüferinnen der mündlichen Prüfung

Zu § 25 APromO

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören außer dem oder der Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder an. ²Vertritt der oder die Vorsitzende keines der Prüfungsgebiete, so gehören der Prüfungskommission drei weitere Mitglieder an. ³Die weiteren Mitglieder müssen für die einzelnen Prüfungsgebiete fachlich zuständig sein.
- (2) Aus wichtigem Grund können auch Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen anderer Fakultäten der Universität Augsburg oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden.
- (3) ¹Für die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums bestellt der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses die Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kreis der Mitwirkungsberechtigten im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 APromO. ²Der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation soll als Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. ³Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses kann für eines bzw. beide Nebenfächer Mitwirkungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APromO einer anderen Fakultät der Universität Augsburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Mitglied der Prüfungskommission bestellen.
- (4) ¹Für die mündliche Prüfung in Form der Disputation wird die Prüfungskommission vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses aus dem Kreis der Mitwirkungsberechtigten im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 APromO im Benehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin zusammengestellt. ²Dabei werden die bisher studierten Fächer berücksichtigt. ³Der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation und der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin sollen als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden. ⁴Im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin der Dissertation kann der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer anderen Fakultät der Universität Augsburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Mitglied der Prüfungskommission bestellen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. ⁵Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist darauf zu achten, dass mindestens zwei verschiedene Fächer im Sinne der Fächerliste der Anlage dieser Promotionsordnung durch Prüfer oder Prüferinnen vertreten sind.
- (5) Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission gilt folgende Vorgabe:
- Bei Prüfungen in Germanistik, Anglistik, Romanistik und Geschichte muss mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin aus einem anderen der genannten Bereiche stammen.

§ 14

Bildung der Gesamtnote der Promotion

Zu § 28 APromO

Bei der Bildung der Gesamtnote der Promotion zählt die Note der Dissertation zweifach und die Note der mündlichen Prüfung einfach.

§ 15

Mitteilung der Bewertungen, Einsichtsrecht

Zu § 29 APromO

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die die Doktorprüfung erfolgreich bestanden haben, erklären nach der mündlichen Prüfung, ob ihnen der Doktorgrad in weiblicher oder in männlicher Form verliehen werden soll.
- (2) Mit der Mitteilung über das Ergebnis der Bewertungen durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses werden die Bewerberinnen oder die Bewerber über das Recht der Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen binnen einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung informiert.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

Zu § 30 APromO

- (1) Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger muss vom Verleger eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen oder beim Print-on-demand-Verfahren die Verfügbarkeit über einen Zeitraum von 5 Jahren durch schriftliche Erklärung garantiert werden.
- (2) ¹Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin in begründeten Fällen zulassen, dass die Arbeit in elektronischer Form zusammen mit vier kopierfähigen Exemplaren in Maschinschrift oder Druck und eine elektronische Version abgeliefert werden kann, wenn der Betreuer oder die Betreuerin sein Einverständnis erklärt. ²Dabei sind die Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Augsburg zu beachten. ³Bei ablehnenden Entscheiden hat der Kandidat oder die Kandidatin das Recht, den Ständigen Promotionsausschuss anzurufen.
- (3) Die abzuliefernden Exemplare nach Abs. 2 und nach § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 APromO müssen ein Titelblatt enthalten, auf dessen Rückseite die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen und der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben sind.

§ 17

Binationales Promotionsverfahren

Zu § 33 - 38 APromO

- (1) ¹Die mündliche Prüfung soll entsprechend §§ 11 und 13 durchgeführt werden. ²Die Kooperationsvereinbarung kann davon abweichende Regelungen vorsehen.
- (2) ¹Prüfungssprachen der Dissertation ist Deutsch oder die Landessprache der Partneruniversität und der mündlichen Prüfung ist Deutsch und die Landessprache der Partneruniversität. ²Die Kooperationsvereinbarung kann vorsehen, dass Teile der mündlichen Prüfung auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden können.

§ 18

Ehrenpromotion

Zu § 39 APromO

Der Fakultätsrat der Philologisch-Historischen Fakultät kann im Einvernehmen mit dem von der Fakultät gebildeten Ständigen Promotionsausschuss für hervorragende Verdienste auf wissenschaftlichem Gebiet den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 19
Übergangsbestimmungen
Zu § 44 APromO

Das Prüfungsverfahren richtet sich bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die bei Inkrafttreten der Allgemeinen Promotionsordnung schon angenommen sind, binnen einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach der vorherigen Allgemeinen Promotionsordnung und Fachpromotionsordnung.

§ 20
Inkrafttreten

¹Diese Fachpromotionsordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Philologisch-Historische Fakultät der Universität Augsburg vom 30. Januar 1986 (KMBI II S. 93), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2012 vorbehaltlich § 19 außer Kraft.

Promotionsfächer:
(Abkürzungen: L =Latinum, G = Graecum)

- Alte Geschichte (L, G)
- Amerikanistik
- Angewandte Sprachwissenschaft/Englisch
- Angewandte Sprachwissenschaft/Französisch
- Angewandte Sprachwissenschaft/Italienisch
- Angewandte Sprachwissenschaft/Spanisch
- Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte (L)
- Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
- Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters (L)
- Deutsche Sprachwissenschaft
- Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur
- Didaktik der Geschichte
- Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen
- Didaktik des Englischen
- Englische Literaturwissenschaft
- Englische Sprachwissenschaft
- Ethik der Textkulturen
- Europäische Ethnologie/Volkskunde
- Europäische Kulturgeschichte (L)
- Geschichte der Frühen Neuzeit
- Klassische Philologie (L, G)
- Klassische Archäologie (L, G)
- Kunstgeschichte/Bildwissenschaft (L)
- Mittelalterliche Geschichte (L)
- Neuere Deutsche Literaturwissenschaft
- Neuere und Neueste Geschichte
- Romanische Literaturwissenschaft/Französisch
- Romanische Literaturwissenschaft/Italienisch
- Romanische Literaturwissenschaft/Spanisch
- Romanische Sprachwissenschaft/Französisch
- Romanische Sprachwissenschaft/Italienisch
- Romanische Sprachwissenschaft/Spanisch
- Vergleichende Literaturwissenschaft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 7. Mai 2014 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 28. Mai 2014, Az. L – 182 B.

Augsburg, den 28. Mai 2014
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Promotionsordnung wurde am 28. Mai 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Mai 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Mai 2014.